

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 24.

Dinstag den 25. Februar

1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 221. (3) Nr. 1121.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Bestimmungen der Sardinischen Regierung hinsichtlich der Ausländer. — In Folge der gepflogenen Verhandlungen zwischen der k. k. Oesterreichischen und der k. Sardinischen Regierung hat die letztere im Ministerialwege anerkannt, und die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des neuen Sardinischen Civil-Gesetzbuches, hinsichtlich der Ausländer und namentlich die Anordnungen des Art. 28. desselben an den dießfälligen Rechten der k. k. Oesterreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beiden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. October 1751, vom 31. August 1763 und vom 19. November 1824 sicher gestellt sind, nichts ändern, noch dieselben beschränken können. — Auch folgt beiliegender Auszug aus den dießfälligen Aeußerungen der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission mit, auf das überwähnter Kundmachung auch die gründliche Anwendung zu Theil würde. — Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses ddo. 2. Jänner l. J., Z. 40925. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 25. Jänner 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernialrath.

Der Zweck des Tractates vom 4. October 1751 war die Regulirung der finanziellen und materiellen Verhältnisse, welche durch Artretung eines Theils der Lombardie an Sardinien entstanden waren.

Von der Erwerb- und Besitzfähigkeit handelt nur der Art. 3.

R u b r i k :

Trattamento dei sudditi delle Provincie smembrate sullo Stato di Milano e dei sudditi dello Stato di Milano sulle Provincie smembrate. „Li Decreti promulgati o „da promulgarsi nei due Stati rispettivamente contra forenses et non „habitantes e li fallimenti, o sieno annate solite alle volte imporsi agli esteri e „non abitanti, come tali, non comprenderanno per l'avvenire, come non hanno „compreso sin' ora li Sudditi ed abitanti „delle Provincie smembrate, ed i Sudditi „ed abitanti rimasti uniti allo Stato di Milano, i quali proseguiranno come in appresso, ad essere trattati vicendevolmente „siccome lo erano prima delle rispettive „smembrazioni, ed in conseguenza non „solamente li rispettivi Sudditi ed abitanti saranno esenti dai detti carichi, ma ancora continueranno a godere reciprocamente „senza dispensa la libertà d' acquistare ed „abitare nei rispettivi domini, e la vicendevole abilità alle successioni si testamentarie, che intestate ed alle Superiorità „locali religiose.“

Dieser Vertrag ertheilt also den Unterthanen des Stato di Milano in den an Sardinien abgetretenen Ländern und den Unterthanen dieser Länder in dem Stato di Milano das Recht: a) Güter zu erwerben, und b) Verlassenschaften zu erben, ohne daß hierzu eine Bewilligung erforderlich sey, und alle in den bezeichneten Provinzen kund gemachten, und in der Folge kund zu machenden Beschränkungen der Rechte der Ausländer sind auf die erwähnten Unterthanen nicht anwendbar.

In dem neuen Sardinischen Gesetzbuche kommen nachstehende Bestimmungen vor:

§. 26. Gli stranieri, se voranno godere di tutti i diritti dei Sudditi, dovranno

fissare il loro domicilio nello Stato, impetrare il privilegio di naturalità, e giurare la fedeltà al Sovrano. In difetto essi non godranno che quei diritti civili, che nello Stato, cui essi appartengono, sono conceduti ai Sudditi regii, salve le eccezioni, che per transazioni diplomatiche potrebbero aver luogo. La reciprocità non potrà però mai invocarsi dallo straniero per godere di diritti maggiori, o diversi da quelli, di cui godono nello Stato i regii Sudditi, nè applicarsi a quei casi pei quali la legge in modo speciale ha disposto altrimenti. — §. 27. Gli stranieri non abitano nello Stato, e quelli che abitandovi non avranno ottenuto il privilegio di naturalità, saranno incapaci di succedere ai Sudditi così ab intestato, come per qualsivoglia atto di ultima volontà; salvo che tra questo Stato e quello, cui appartengono gli stessi stranieri, sia stabilita in forza di pubblici trattati la reciprocità delle successioni. — §. 28. Non potranno gli stranieri acquistare, nè prendere a pegno, ad affitto od a colonia beni stabili nel territorio dello Stato, i quali sieno situati ad una distanza minore di cinque chilometri dai confini, sotto pena della nullità del Contratto. Non potranno similmente i beni, che trovansi in tale situazione aggiudicarsi ad alcuno straniero in pagamento de' suoi averi, ma dovranno sempre i detti beni venir subastati, e lo straniero sarà soddisfatto sul prezzo. Il tutto senza pregiudizio delle maggiori proibizioni per alcuno degli Stati stranieri stabilite con leggi particolari. — §. 702. Lo straniero, che possiede beni nello Stato, può disporre per testamento anche a favore di uno straniero nei casi e nella conformità risultanti dall' articolo 26. Nel caso che non potesse disporre a termini di detto articolo, potrà nulla dimeno disporre a favore di un Suddito. — §. 703. L' incapacità proveniente dalla perdita dei diritti civili, o del godimento di essi, e dalla qualità di straniero nuoce alla validità del testamento, ancorché l' incapacità esista solo al tempo della morte del testatore. — §. 705. Sono incapaci a ricevere per testamento: . . . Lo straniero secondo il disposto degli articoli 26 e 27. — §. 1151. Non può donare per atto fra vivi: chi non può far testamento: Il prodigo: . . .

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich folgende Fälle: a) Die Oesterreichischen Un-

terthanen genießen in den Sardinischen Staaten nicht gleiche Rechte wie die dortigen Unterthanen, wenn kein Staatsvertrag die Reciprocität eingeführt hat, und auch diese Reciprocität muß in den Fällen weichen, in welchen das Gesetz durch eine besondere Verfügung etwas anderes angeordnet hat; b) Oesterreichische Unterthanen, sie mögen sich in den Sardinischen oder in den Oesterreichischen Staaten aufhalten, können weder durch letztwillige Anordnung, noch ab intestato eine Erbfolge ansprechen, wenn die Reciprocität nicht vertragsmäßig eingeführt ist; c) Oesterreichische Unterthanen können in den Sardinischen Staaten solche unbewegliche Güter, die nicht fünf Chi- lometer von der Staatsgränze entfernt sind, weder eigenthümlich erwerben, noch als Pfand besitzen, noch wie immer pachten; und da in dieser Hinsicht von Tractaten und Reciprocität nichts erwähnt wird, so könnte man annehmen, daß dieser einer der Fälle sey, welche nach der obigen Anordnung ad a) von der stipulirten Reciprocität als ausgenommen zu betrachten sind. — Dagegen steht das Oesterreichische bürgerl. Gesetzbuch §. 33 die Sardinischen Unterthanen den Oesterreichischen vollkommen gleich; und nur wenn in den Sardinischen Staaten den Oesterreichischen Unterthanen nicht gleiches Recht mit den Sardinischen Unterthanen zugestanden wird, hätte eine gleiche Behandlung der Sardinischen Unterthanen einzutreten, worüber seiner Zeit die Oesterreichischen Behörden aufmerksam zu machen seyn werden. In Rücksicht der Erwerbung des Eigenthums und des Genusses von Gütern in Oesterreich besteht für die Fremden keine Beschränkung, die nicht auch bei den Oesterreichischen Unterthanen Anwendung fände.

Zwischen Oesterreich und Sardinien bestehet aber auch der Staatsvertrag vom 31. August 1763, in welchem Folgendes vorkommt:

Art. 1. Gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae caesareae Majestatis apostolicae Hungariae et Bohemiae Reginae, ejusque heredum et successorum in universis ditionibus sacrae Majestatis Regis Sardiniae, serenissimaeque Domus Sabaudiae, jure succedendi sive ex testamento, sive ab intestato, sive per donationem inter vivos aut mortis causa, sive ex quocumque alio legitimo actu ultimae voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia et majora, actiones, res corporales et incorporales sine omni

exceptione tam priorum concivium suorum, quam Regis Sardiniae, aut cujuscunque alterius Principis subditorum, quos in Ditionibus ejusdem Sacrae Majestatis Sardiniae, vel in quacumque alia e vita discedere contingeret; quin heredibus opus sit speciali privilegio regio seu literis, quas vocant naturalitatis; adeo ut reputentur quoad ista bona acquisita veri subditi naturales, et libera de iis disponendis fruantur facultate. Similiter gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae Majestatis Regis Sardiniae. — Art. 3. Quum tamen in acquirendo civitatis et Indigenatus jure non eadem utriusque sit ratio . . . mutuo consensu stabilitum est, ut in capescendis hereditatibus et possessionibus bonorum immobilium unius partis subditi pari jure quo alterius subditi naturales utantur, tam quoad beneficia et commoda, quam quoad onera, aliasque conditionis, quam hi esse debeant; adeo ut si quae propriis subditis ad consequendas hereditates sive ex testamento, sive ab intestato prosunt, vel obsunt, etiam alterius partis subditis prodesse vel obesse censeantur.

In dem Vortrage vom 19. November 1824 (Justiz Hofdecret vom 24 März 1825, Nr. 2080. — Circulare des Mailänder Guberniums vom 13. Mai 1825, Vol. 1 parte 1 pag. 34.) über die Vermögens-Freizügigkeit wurde obiger Tractat vom 31. August 1763 ausdrücklich für alle Länder der beiden Monarchien bestätigt, und dem zu Folge §. 1 bemerkt, daß dadurch zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen die Erbfähigkeit, in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen, welche in beiden Monarchien in Ansehung der Erbschaften bestehen, festgesetzt ist, und hierdurch wäre das Interesse der Oesterreichischen Unterthanen allerdings gesichert. Da aber durch das neue Gesetzbuch in Beziehung auf die Erbfähigkeit der Fremden zwar die Staatsverträge aufrecht erhalten, zugleich aber am Schlusse des §. 26 von der durch Staatsverträge eingeführten Reziprozität jene Fälle ausgenommen werden, worüber das Gesetz eine abweichende besondere Bestimmung enthält, und da die im §. 28 enthaltene Anordnung um so mehr zu den die Reziprozität ausschließenden Bestimmungen zu rechnen seyn dürfte, als der Gegenstand derselben ein Fall ist, für welchen in modo speciale die Fremden ausgeschlossen in modo speciale die Fremden ausgeschlossen werden, ohne wie es in den zwei vorhergehenden Paragraphen der Fall ist, der Staatsverträge zu erwäh-

nen; so scheint der §. 28 allerdings den Interessen der Oesterreichischen Unterthanen nachtheilig, und den bestehenden Staatsverträgen entgegen zu seyn. — Die Oesterreichischen Unterthanen würden von dem Eigenthume und dem Genusse aller unbeweglichen Güter ausgeschlossen werden, welche nicht 15825 Wiener Fuß, d. i. mehr als zwei und eine halbe italienische Meilen von der Staatsgränze entfernt sind; eine Distanz, welche mit Rücksicht auf die nicht große Ausdehnung der Sardinischen Länder schon an sich beträchtlich ist, in Beziehung auf die Lombardischen Oesterreichischen Unterthanen aber, da sie im Sardinischen Gebiete sehr viele Besitzungen haben, und haben können, sehr bedenklich seyn müßte.

Z. 237. (3) N. 3274/426
C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach.
 Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1840 in der Serie 453 verlosenen vier- und fünfprocentigen böhmisch-sländischen Ararial Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidenten-Lesses vom 2. l. M., Zahl 586/P P., wird mit Beziehung auf die hievortrae Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, Folgendes bekannt gemacht: §. 1. Die fünfprocentigen böhmisch-sländischen Ararial Obligationen, welche in die am 1. Februar 1840 verlosene Serie 453 von Nummer 1018 bis einschließig Nummer 1702 eingezahlt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begiffene zwei- und dreißigste Theil der vierprocentigen böhmisch-sländischen Ararial Obligation, Nr. 16, 856, noch den Bestimmungen des oberhöchsten Patentens vom 21. März 1818 zu bedienen. — §. 2. Die Auszahlung der verlosenen fünfprocentigen Capitalien beginnt am 1. April 1840, und wird von der böhmisch-sländischen Ararial-Credits-Casse in Prag geleistet, bei welcher die verlosenen Obligationen einzuzahlen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf bestehenden Interessen, und zwar bis 1. Februar d. J. zu zwei und ein halb Procent in Wiener Währung, für die Monate Februar und März 1840 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Procent in Conventionsmünze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Besatz, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung besteht, ist vor der Capital-Auszahlung von der Höhe, welche den Besatz, den Verbot oder die Vor-

merkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umstreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditcasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der böhmisch-ständischen Mercantil-Creditcasse in Prag oder bei jener Creditcasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verfallenen Obligationen bei jener Casse einzureiszen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 8. Februar 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.
Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

Z. 248. (2) Nr. 3672.

Bei dem k. k. General-Lazareto in Laibach ist der 18., 19. und 20. Band der illyrischen Prov. Gesetzsammlung von den Jahrgängen 1836, 1837 und 1838, und zwar der erste um den Preis von 1 fl. 30 kr., der zweite von 45 kr., und der dritte von 1 fl. 30 kr. C. M. pr. Band zu haben. — Laibach am 15. Februar 1840.

Z. 241. (2) ad Nr. 3866.

K u n d m a c h u n g.

An der k. k. Normalhauptschule bei St. Anna ist eine Zeichnungslehrerstelle mit einem Gehalte jährlicher 500 fl. und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 600 fl., sammt 60 fl. C. M. Quartiergeld, in Erledigung gekommen. — Die Gegenstände, in welchen dieser Lehrer Unterricht zu geben hat, sind Zeichnen, Geometrie, Stereometrie, Mechanik und Baukunst. — Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurus ausgeschrieben, und am 30. März l. J. zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck und Triest abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um diese Zeichnungslehrerstelle bewerben wollen, haben sich am obgenannten Tage in Wien bei der k. k. Schulenaufsicht, und außer Wien bei der betreffenden Normalhauptschul-Direction zu dieser Concurusprüfung gehörig zu melden, und ihre an die hohe k. k.

n. ö. Landesregierung gerichteten, vorschriftsmäßig und mit glaubwürdigen Zeugnissen belegten Competenz-Gesuche an die gedachten Schulbehörden zu übergeben. — Von der k. k. n. ö. Landesregierung. Wien am 2. Februar 1840.

Mois Pach,
k. k. n. ö. Reg.-Secretär.

Z. 240. (3) Nr. 4204.

Concurus-Ausschreibung

vom k. k. m. f. Landes-Gubernium.

Bei dem Brünnner k. k. m. f. Prov. Comerals-Zahlamte ist durch die Beförderung des Johann Baumann zum Cassa-Officier, die erste Cassa-Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. erledigt. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle oder im Falle der zu bewilligenden Vorrückung, zur Wiederbesetzung der dadurch erledigt werdenden fünften Cassa-Amtschreibersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. C. M., wird hiezu der Concurus mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, über die hierzu erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse im Rechnen und Cassa-Geschäfte, dann über ihre gute Moralität sich ausweisen, ferner ihr Lebensalter gesetzlich nachweisen, dann ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten bei dem m. f. Comerals- und Kriegszahlamte verwendet oder verschäftet sind, und ihre auf solche Art instruirten Gesuche bis 15. März l. J. bei dem k. k. m. f. Landes-Gubernium einzubringen haben. — Brünn am 31. Jänner 1840.

Fermischte Verlautbarungen.

Z. 242. (2) Nr. 297.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Schleimer in die executive Versteigerung der, den Eheleuten Johann und Magdalena Wittinn gehörigen, in Windischdorf unter Nr. 9 befindlichen, auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Hube, wegen schuldigen 125 fl. gewilliget, und hiezu die erste Tagfahrt auf den 17. März, die zweite auf den 21. April, die dritte auf den 19. Mai l. J., jedesmal um die zehnte Vormittagsstunde im Orte der Realität mit dem Besatze angeordnet, daß, wenn bei der ersten und zweiten Teilbietung der Schätzungswert nicht erzielt werden sollte, bei der dritten Tagfahrt jeder Anboth auch unter dem Schätzungswert angenommen würde.

Der Extract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 8. Februar 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 247. (2)

Nr. 19.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von 13 in dem Rentbezirke Veglia gelegenen Bruderschafts-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidental-Decretes vom 11. Jänner l. J., 3. 7464 P. P., wird am 30. März 1840 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in verschiedenen Gemeinden des obigen Rentbezirkes gelegener Realitäten geschritten werden, als: 1. Des in der Gemeinde Monte gelegenen, 414 □ Klafter messenden Hauses ohne Confr. Nr. sammt Garten, geschätzt auf 1 fl. — 2. Des in der obigen Gemeinde gelegenen, Rugnach benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 396 □ Klafter, geschätzt auf 5 fl. 20 kr. — 3. Des in der Gemeinde Panighe gelegenen, Jacominovizza benannten Ackergrundes von 814 □ Klafter, geschätzt auf 45 fl. — 4. Des in der Gemeinde Monte gelegenen, Sadina benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 211 □ Klafter, geschätzt auf 22 fl. — 5. Des in der obigen Gemeinde gelegenen, Draga benannten Ackergrundes mit Nebenpflanzungen, im Flächenmaße von 629 □ Klafter, geschätzt auf 16 fl. 40 kr. — 6. Des in obiger Gemeinde gelegenen, Vertachia benannten Wald- und Ackergrundes, im Flächenmaße von 181 □ Klafter, geschätzt auf 30 fl. 10 kr. — 7. Des in der Gemeinde Dobrigno gelegenen, Sinocossa benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 30 □ Klafter, geschätzt auf 4 fl. — 8. Des in gedachter Gemeinde gelegenen, Valle benannten Acker- und Nebengrundes, im Flächenmaße von 393 □ Klafter, geschätzt auf 5 fl. 20 kr. — 9. Des in derselben Gemeinde gelegenen, Smocovizza benannten Wald- und Ackergrundes, im Flächenmaße von 303 □ Klafter, geschätzt auf 9 fl. — 10. Des in derselben Gemeinde gelegenen, Susana benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 42 □ Klafter, geschätzt auf 11 fl. 20 kr. — 11. Des in der Gemeinde Dobasnizza gelegenen, Caimarda benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 191 □ Klafter, geschätzt auf 20 fl. — 12. Des in der Gemeinde Poglizza gelegenen, Cal benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 117 □ Klafter, geschätzt auf 19 fl. 10 kr. — 13. Des in der gedachten Gemeinde gelegenen, Farizza benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 289 □ Klafter, geschätzt auf 33 fl. 40 kr. — Diese Realitäten

werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigezeichneten Fiscalpreise ausgetrieben und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des h. k. k. Hofkammer-Präsidentums, überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß jedoch der Meistbiethere deshalb von den kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comittenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiethere hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallbraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. —

Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Widerverkauf, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationstract entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationstractes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte Regia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 26. Jänner 1840.

Franz Edler von Blumfeld,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 250. (1) Nr. 1070.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Grafen v. Lichtenberg und der Frau Ludovika v. Kiepack, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nachdem am 19. Nov. 1839 verstorbenen Herrn Benjamin Grafen v. Lichtenberg die Tagsatzung auf den 16. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 11. Februar 1840.

3. 222. (3) Nr. 1018.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es

sey über das Gesuch der Pfarrrgült Schatetsch im Neustädter Kreise, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der Kriegsdarlehens-Liquidations-Receipten über die 5% Hofkammer Effecten ddo. 27. Juni 1826, Nr. 225, pr. 14 fl. 37 kr. C. M., sammt den bezüglichlichen Interessen pr. 4 fl. 14 kr., und ddo. 1. September 1826 Nr. 297, pr. 5 fl. 53 kr. C. M., sammt den dießfälligen Interessen pr. 1 fl. 42³/₄ kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Kriegsdarlehens-Liquidations-Receipten aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Kriegsdarlehens-Liquidations-Receipten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 8. Februar 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 199. (5)

Apollo = Kerzen

à 45 kr. das Pfund, welche besser als die Willy = Kerzen seyn sollen, sind bei Unterzeichnetem zu haben.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Literarische Anzeigen.

Bei **Ignaz Edlen v. Kleinmayr**,
Buchhändler in Laibach, ist vorräthig:
Lanner, Jos., Ebemisstrahlen, Walzer für das Pianoforte, 45 kr.
— — — die Osmanen, Walzer für das Pianoforte, 45 kr.
Strauß, Joh., Rosenblätter, Walzer für das Pianoforte, 45 kr.
— — — vierhändig, 1 fl. 15 kr.
— — — Furioso-Galopp nach Liszt's Motiven, für das Pianoforte, 30 kr.
— — — vierhändig, 45 kr.
Schiller's sämtliche Werke in einem Bande, mit dem Porträt des Dichters, einem Facsimile seiner Handschrift und einem Unhang. Stuttgart 1839, 7 fl.
Lang, J. N., Erklärungen über den großen Katechismus in den k. k. Staaten, hauptsächlich zum Unterrichte des Landvolkes eingerichtet. Siebente Auflage, 4 Theile, Augsburg 3 fl.